



Pet 1-19-12-9213-033716

42799 Leichlingen

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, bei Sanktionen für Geschwindigkeitsverstöße im Straßenverkehr nicht mehr zwischen den Kategorien „innerorts“ und „außerorts“ zu unterscheiden. Stattdessen sei die Höhe der Sanktionen vom prozentualen Maß der Überschreitung der jeweils geltenden Höchstgeschwindigkeit abhängig zu machen. Dabei solle auch deutlich eher als bisher ein befristeter Entzug der Fahrerlaubnis erfolgen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die Sanktionen sollten im Verhältnis zu den Sicherheitsrisiken stehen, die Geschwindigkeitsverstöße für andere Verkehrsteilnehmer bedeuteten. Die Höhe einer Sanktion solle daher relativ zum Maß der Überschreitung der jeweils geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung bemessen werden. Beispielhaft wird vorgeschlagen, einen bestimmten Sanktionsbetrag für eine Überschreitung um 10 % festzulegen und diesen bei Überschreitungen um 20 % zu verdoppeln, um 30 % zu vervierfachen, um 50 % zu verachtachen etc. und mit zunehmend schwereren Sanktionen wie befristeten Fahrverboten und Punkten im Verkehrsregister zu flankieren. Bei Überschreitungen um mehr als 100 % und absolut über 60 km/h solle die Sanktion sich auf 10 % des Jahreseinkommens belaufen, zusätzlich solle ein lebenslanger Verlust der Fahrerlaubnis sowie eine Beschlagnahme



des Fahrzeuges erfolgen. Auf diese Weise könnten insbesondere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Kinder und Senioren besser geschützt werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 143 Mitzeichnungen und 24 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss unterstreicht, dass eine wirksame Sanktionierung von Geschwindigkeitsverstößen von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist. Ferner weist er darauf hin, dass die Bemessung von Geldbußen nach den Regeln des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erfolgt. Für Verkehrsordnungswidrigkeiten können Geldbußen bis zu einer Höhe von 2.000 Euro verhängt werden (vgl. § 24 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes). Für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße sind in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) Regelgeldbußen vorgesehen. Dabei ist zu bedenken, dass Bußgeldvorschriften stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren müssen. Sie müssen daher nicht nur im Hinblick auf die Schwere des Vorwurfs und das Gefahrenpotenzial eines bestimmten Verstoßes, sondern auch in Abstufung zu den anderen im Verkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten als angemessen erscheinen. Welche Höhe der Geldbußen für die jeweiligen Verstöße als angemessen erachtet wird und ob diesbezüglich eine Verschärfung erforderlich ist, wird regelmäßig neu bewertet. Die Bußen für Geschwindigkeitsverstöße orientieren sich gegenwärtig zum einen an der Art des Fahrzeugs, mit dem ein Verstoß begangen wurde. Je schwerer das Fahrzeug ist, umso größer sind die durch einen Geschwindigkeitsverstoß hervorgerufenen Risiken für die Verkehrssicherheit. Zum anderen schließt die Unterscheidung zwischen „innerorts“ und „außerorts“ bereits eine grobe Orientierung an den jeweils erlaubten



Höchstgeschwindigkeiten sowie den typischerweise von einem Verstoß betroffenen anderen Verkehrsteilnehmern mit ein. Innerorts gelten allgemein niedrigere Höchstgeschwindigkeiten als außerorts, zudem treffen Kraftfahrzeuge dort eher auf andere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.